

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/343 von Miriam Locher: «Lohnabzug bei Lernenden» 2023/343

vom 12. Dezember 2023

1. Text der Interpellation

Am 22. Juni 2023 reichte Miriam Locher die Interpellation 2023/343 «Lohnabzug bei Lernenden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Regelung bei Krankheitsfällen bei Festanstellungen ist bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Krankentaggeldversicherung klar geregelt. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist vom Gesetz her aber nicht vorgeschrieben. Die meisten Krankentaggeldversicherungen geben einen Anspruch auf 80 % des Lohnes während 720 oder 730 Tagen innert 900 Tagen. Massgebend sind die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Möglich wäre es auch, dass die Versicherungspolice ein Taggeld von 100% des Lohnes vorsieht. Gemäss Gerichtspraxis sind aber auch vertragliche Abmachungen zulässig, dass der Arbeitgeber während einigen wenigen Tagen bei Krankheit keinen Lohn zahlen muss (1-3 Karenztage).

Auch bei den Lernenden ist es so, dass sie in aller Regel ab dem dritten Krankheitstag ein Zeugnis abgeben müssen und dass ihnen der Lohn auch während Krankheit ausbezahlt werden muss. Die Krankentaggeldversicherung darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts maximal drei unbezahlte Wartetage zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen. Nun gibt es Fälle, bei denen den Lernenden für Krankheitstage Lohnabzüge in Kauf nehmen müssen. Dieser Abzug ist bei den ohnehin eher tiefen Lehrendenlöhnen eine massive Einschränkung. Dies führt mitunter dazu, dass Lernende auch in Krankheitsfällen zur Arbeit erscheinen.

- 1. Wie ist die Beurteilung des Regierungsrates zu den Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton Baselland?*
- 2. Sind dem Regierungsrat solche Lohnabzüge bei Krankheitstagen von Lernenden bekannt?*
- 3. Erachtet der Regierungsrat diese Handhabung der Lohnabzüge für Krankheitstage bei Lernenden als sinnvoll?*
- 4. Falls der Regierungsrat den besagten Lohnabzug ablehnt, welchen Handlungsspielraum sieht er, um dieser Praxis entgegenzuwirken?*
- 5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton einheitlicher zu gestalten?*

2. Einleitende Bemerkungen

Lehrverträge werden zwischen den Lehrbetrieben und den Lernenden geschlossen. Der Lehrvertrag ist ein Rechtsgeschäft des Privatrechts und als besonderer Einzelarbeitsvertrag im Obligationenrecht geregelt (OR Art. 344–346a). Der Lehrvertrag hat mindestens die Art und die Dauer der beruflichen Grundbildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien zu regeln.

Die Lehrbetriebe (Arbeitgebende) sind gemäss OR verpflichtet, im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls (ohne grobfahrlässiges Verschulden) für eine bestimmte Zeit den vollen Lohn weiterzubezahlen. Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen werden, indem die Arbeitgebenden die Lernenden im Rahmen einer kollektiven Krankentaggeldversicherung versichern. Die dabei gewährten Leistungen müssen für die Lernenden dem gesetzlichen Schutz aus Art. 324a OR mindestens gleichwertig sein. Dies ist der Fall, wenn während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen Taggelder bezahlt werden, 80 Prozent des Lohns gedeckt sind, die Arbeitgebenden mindestens 50 Prozent der Prämie tragen und maximal ein bis drei Karenztage pro Krankheitsfall ohne Lohnanspruch bestehen ([Merkblatt 203 auf www.berufsbildung.ch](#)).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist die Beurteilung des Regierungsrates zu den Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton Baselland?*

Die Arbeitsbedingungen für Lernende sind im OR bzw. in allfälligen Gesamtarbeitsverträgen geregelt, die zwischen den Branchen und den Sozialpartnern abgeschlossen werden. Da der Kanton Basel-Landschaft nicht Vertragspartei ist, hat er keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Alle Lehrverträge werden jedoch von der Abteilung Betriebliche Ausbildung des Kantons Basel-Landschaft geprüft, bevor sie genehmigt werden. Dadurch stellt der Kanton sicher, dass die im Lehrvertrag geregelten Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

2. *Sind dem Regierungsrat solche Lohnabzüge bei Krankheitstagen von Lernenden bekannt?*

Diese Praxis ist dem Regierungsrat bekannt. Das Gesetz regelt die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit. Lohnabzüge können je nach Versicherungsschutz (Unfall/Krankheit) der Lehrbetriebe vorkommen. Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen werden. So werden Lernende häufig im Rahmen einer kollektiven Krankentaggeldversicherung versichert. Die dabei gewährten Leistungen müssen für die Lernenden dem gesetzlichen Schutz aus Art. 324a OR mindestens gleichwertig sein (vgl. S. 4, [Merkblatt 203 auf www.berufsbildung.ch](#)).

3. *Erachtet der Regierungsrat diese Handhabung der Lohnabzüge für Krankheitstage bei Lernenden als sinnvoll?*

Die Handhabung der Lohnabzüge variiert je nach Lehrbetrieb und Branche. Alle Lernenden, bei denen der Kanton Basel-Landschaft selbst als Lehrbetrieb (Arbeitgeber) fungiert, erhalten eine volle Lohnfortzahlung ab dem ersten Krankheitstag. Sie müssen ergo keine Lohnabzüge in Kauf nehmen. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, die Anstellungsbedingungen der Lehrbetriebe zu beurteilen, solange sich diese im rechtlichen Rahmen bewegen.

4. *Falls der Regierungsrat den besagten Lohnabzug ablehnt, welchen Handlungsspielraum sieht er, um dieser Praxis entgegenzuwirken?*

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, die Anstellungsbedingungen der Lehrbetriebe zu beurteilen, solange sich diese im rechtlichen Rahmen bewegen.

5. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton einheitlicher zu gestalten?*

Nein. Die Arbeitsbedingungen für Lernende sind im OR bzw. in allfälligen Gesamtarbeitsverträgen geregelt und eine Beurteilung der Anstellungsbedingungen der Lehrbetriebe obliegt nicht dem Regierungsrat.

Liestal, 12. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich